

Statuten

Allgemeines: Die Statuten gelten auch in der weiblichen Form.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Pistolenclub Glattfelden, gegründet im Jahre 1960 mit Sitz in Glattfelden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Bülach (BSVB), dem Zürcher Kantonschützenverband (ZHSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Höchstbeitrag für stimmberechtigte Mitglieder beträgt Fr. 100.00.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 10 Von den Passivmitgliedern, die an einem Verbandsschiessen teilnehmen, werden zusätzlich zum Passivbeitrag die Verbandsabgaben nachverlangt.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.
- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- .. Appell
- .. Wahl von Stimmezählern
- .. Abnahme des Protokolls
- .. Entgegennahme des Jahresberichtes
- .. Abnahme der Jahresrechnung
- .. Festsetzung der Jahresbeiträge
- .. Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- .. Teilnahme an Schiessanlässen
- .. Genehmigung des Jahresprogrammes
- .. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- .. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- .. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- .. Abänderung und Ergänzung der Statuten
- .. Abnahme spezieller Reglemente
- .. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindesten 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei turnusgemäss nach zwei Jahren der amtsältere ausscheidet.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Nachwuchsleiter/Trainer, sowie weiteren Mitgliedern

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- .. Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- .. Aufstellung des Schiessprogrammes
- .. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- .. Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- .. Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- .. Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- .. Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- .. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.--

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- .. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Schützenmeister führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- .. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- .. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- .. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- .. Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- .. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- .. der Nachwuchsleiter oder Trainer ist für die Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Vorschriften des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

.. Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

.. Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials

.. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Das Vereinseigentum ist dem Zürcher Kantonschützenverband zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Zürcher Kantonschützenverband über.
- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Zürich in Kraft.
Die bisherigen Statuten vom 31. März 1984 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Glattfelden 31. Januar 1997

PISTOLENCLUB GLATTFELDEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:

H.R. Keller

Ch. Bachmann

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Zürich

Zürich, den 18. April 1997

sig. Fritz Zollinger